

GEMEINDE ROMMERSKIRCHEN



Bebauungsplan in Widdeshoven

HOE 15 „Im Kamp“, 1. vereinfachte Änderung

Begründung

Stand: Juni 2022

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Ziel der Planung	1
2	Verfahren	2
3	Lage und Abgrenzung	3
4	Bestehende Situation	4
5	Änderung des Bebauungsplans	5
6	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	7
7	Hochwasserschutz	11
8	Quellenverzeichnis	21

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans HOE 15 „Im Kamp“, 1. vereinfachte Änderung	3
Abbildung 2: Ausschnitt aus dem bisherigen Bebauungsplan HOE 15 "Im Kamp"	4
Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan-Entwurf HOE 15 „Im Kamp“, 1. vereinfachte Änderung	6
Abbildung 4: Ausgangszustand des Untersuchungsraums	8
Abbildung 5: Zustand des Untersuchungsraum gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans HOE 15 "Im Kamp", 1. vereinfachte Änderung.....	10
Abbildung 6: Festgesetztes Überschwemmungsgebiet des Gillbachs (Quelle: Eigene Darstellung)	12

Abbildung 7: Hochwasserereignis häufiger Wahrscheinlichkeit (HQhäufig) durch den Gillbach (Quelle: Eigene Darstellung)	13
Abbildung 8: Hochwasserereignis mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ ₁₀₀) durch den Gillbach (Quelle: Eigene Darstellung)	14
Abbildung 9: Hochwasserereignis niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem) durch den Gillbach (Quelle: Eigene Darstellung)	15
Abbildung 10: Betroffenheit durch ein Hochwasserereignis häufiger Wahrscheinlichkeit (HQhäufig) durch den Gillbach (Quelle: MULNV NRW)	15
Abbildung 11: Betroffenheit durch ein Hochwasserereignis mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ100) durch den Gillbach (Quelle: MULNV NRW)	16
Abbildung 12: Betroffenheit durch ein Hochwasserereignis niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem) durch den Gillbach (Quelle MULNV NRW)	17
Abbildung 13: Fließgeschwindigkeiten bei einem seltenen Starkregenereignis (Quelle: LANUV NRW)	18
Abbildung 14: Wassertiefen bei einem seltenen Starkregenereignis (LANUV NRW)	18
Abbildung 15: Fließgeschwindigkeiten bei einem extremen Starkregenereignis (Quelle: LANUV NRW)	19
Abbildung 16: Wassertiefen bei einem extremen Starkregenereignis (Quelle: LANUV NRW)	19

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Ausgangszustand des Untersuchungsraums	8
Tabelle 2: Zustand des Untersuchungsraums gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans	10

1 Anlass und Ziel der Planung

Der Bebauungsplan HOE 15 „Im Kamp“ wurde mit dem Ansinnen aufgestellt, den anhaltenden Bedarf an Baugrundstücken im Ortsteil Widdeshoven gerecht zu werden. Die Planung ist Teil der kommunalen Baulandpolitik, die die Deckung des sich aus den einzelnen Ortslagen entwickelnden Eigenbedarfs an Bauland zum Ziel hat. Die Entwicklung erfolgt dabei unter Nutzung der im Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Rommerskirchen vorhandenen Flächenpotenziale sowie im Kontext vorhandener Infrastruktur.

Beim Geltungsbereich des Bebauungsplans HOE 15 „Im Kamp“ handelt es sich um das Areal einer ehemaligen Gärtnerei, das die Gemeinde Rommerskirchen vor einigen Jahren erwerben konnte. Zur Abrundung des Ortsteils Widdeshoven ist eine Mischgebietsbebauung als Erweiterung der bestehenden gemischten Bauflächen am westlichen Ortsrand Widdeshovens geplant, die an eine zukünftige Garten-/Grünflächennutzung im mittleren und südlichen Drittel des Areals anschließt. Die geplante Bebauung soll sich in die bestehende Ortsteilstruktur einfügen. Gleichzeitig ist die Umnutzung des zuvor als Verkaufsraum der ehemaligen Gärtnerei genutzten Bestandsgebäudes zu einem Begegnungsort für die lokale Bevölkerung und für Besucher/-innen geplant.

Der Bebauungsplan HOE 15 „Im Kamp“ wurde mit Beschluss des Rates der Gemeinde Rommerskirchen vom 21.01.2021 als Satzung beschlossen und hat am 06.02.2021 Rechtskraft erlangt. Im weiteren Verlauf des Jahres 2021 ist mit den Erschließungsarbeiten für das Baugebiet „Im Kamp“ sowie mit den Pflanz- und Landschaftsbauarbeiten für den als „Interkultureller Garten Widdeshoven“ gekennzeichneten mittleren und südlichen Bereich des Areals begonnen worden.

Um eine bedarfsgerechte Grundstücksnutzung zu ermöglichen, ist der Bebauungsplan HOE 15 „Im Kamp“ geringfügig anzupassen.

2 Verfahren

Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung nicht berührt. Die Änderung des Bebauungsplans ist daher als vereinfachte Änderung nach § 13 des Baugesetzbuchs (BauGB) durchzuführen.

3 Lage und Abgrenzung

Das ca. 20.917 m² große Plangebiet liegt in der Gemeinde Rommerskirchen im nördlichen Ortsteil Widdeshoven. Die Gemeinde Rommerskirchen liegt im Südwesten Nordrhein-Westfalens und stellt die südlichste Kommune des Rhein-Kreises Neuss und des Regierungsbezirks Düsseldorf dar.

Die Änderung des Bebauungsplans HOE 15 „Im Kamp“ betrifft die Flurstücke 95 und 102, Flur 13, Gemarkung Hoeningen sowie einen Teil des Flurstücks 138, Flur 13, Gemarkung Hoeningen.



Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans HOE 15 „Im Kamp“, 1. vereinfachte Änderung

4 Bestehende Situation

Aktuell ist als Art der baulichen Nutzung für den nördlichen Bereich, in dem die Baugrundstücke entstehen sollen, ein Mischgebiet festgesetzt.

Das mittlere und das südliche Drittel sind als öffentliche Grünfläche festgesetzt, wobei die einzelnen Unterbereiche bestimmten Zweckbestimmungen (z.B. ‚Gemeinschaftsgarten‘, ‚Obstbaumwiese‘, ‚Standort Eisspeicher‘) unterliegen.

Erschlossen wird das Bebauungsplangebiet durch eine neu zu errichtende Straße, die ebenso wie die bestehende Verkehrsfläche am östlichen Rand des Geltungsbereichs als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen wird. Zusätzlich erschlossen wird das Bebauungsplangebiet über kleinere Wegeverbindungen, die mit der Zweckbindung ‚Fuß- und Radweg‘ versehen sind. Die öffentliche Verkehrsfläche am östlichen Rand wird ab Höhe des Eisspeicher-Standorts mit der Zweckbestimmung ‚Wirtschaftsweg‘ versehen.



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem bisherigen Bebauungsplan HOE 15 "Im Kamp"

5 Änderung des Bebauungsplans

An den Inhalten des Bebauungsplans HOE 15 „Im Kamp“ sollen nur geringfügige Anpassungen vorgenommen werden, sodass die Grundsätze der Planung durch die vorliegende Änderung nicht berührt werden. Auch bei der Anzahl der Grundstücke, die im weiteren Verlauf an private Bauherren veräußert werden sollen, gibt es keine Änderungen.

Innerhalb des Geltungsbereichs soll ein Teil der hierin festgelegten Mischgebietsflächen so parzelliert werden, dass auf den späteren Grundstücken die Errichtung von *Tiny Houses* bzw. *Mini Houses* möglich ist. *Tiny Houses* oder *Mini Houses* sind deutlich kleiner als herkömmliche Wohngebäude und kommen dementsprechend auch mit einer geringeren Grundstücksgröße aus, was diese Wohnform für viele Menschen aufgrund gestiegener Baukosten und hoher Grundstückspreise vor dem zusätzlichen Hintergrund des knapper werdenden Wohnraums immer attraktiver werden lässt.

Da auf den im Vergleich zu herkömmlichen Grundstücken deutlich kleineren Grundstücken für *Tiny Houses* oder *Mini Houses* aus städtebaulichen Gründen keine Garagen, Carports oder Stellplätze erwünscht sind, wird innerhalb des Bebauungsplangebiets eine entsprechende Stellplatzfläche auszuweisen. Diese soll in einem nördlich gelegenen Teil des Plangebiets unweit zur L 69 („Im Kamp“) entstehen, der bisher ausschließlich als Mischgebiet ausgewiesen war. Die neue Festsetzung sieht die Ausweisung von privaten Stellplätzen als Mischgebiet mit der entsprechenden Zweckbestimmung als ‚Stellplatzfläche‘ vor, die für die Eigentümer der kleineren Grundstücke für die *Mini Houses* bzw. *Tiny Houses* vorgesehen sind und die jeweils zusammen mit den kleineren Grundstücken verkauft werden sollen. Der Rest dieser Teilfläche wird als öffentliche Verkehrsfläche mit weiteren – in diesem Fall öffentlichen – Stellplätzen bzw. als Verkehrsgrün festgesetzt.

Die Gebäude innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans HOE 15 „Im Kamp“ werden zur Energieversorgung an ein „kaltes Nahwärmenetz“ angeschlossen, das über einen unterirdischen Eisspeicher versorgt wird. Dieser wird innerhalb der öffentlichen Grünfläche südlich des Mischgebiets errichtet. Um den im Vergleich zur herkömmlichen Versorgungsinfrastruktur etwas größer dimensionierten Leitungen und Rohren des kalten Nahwärmenetzes innerhalb der Leitungsgräben ausreichend Raum zu geben, wird im südöstlichen Teil des Mischgebiets eine entsprechende Anpassung an dieses Erfordernis vorgenommen. Ein Teil einer bisher im Mischgebiet als Vorgartenbereich festgelegten Fläche wird für die Anbindung des Eisspeichers an das „kalte Nahwärmenetz“ als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung ‚Fuß- und Radweg‘ versehen. Ebenso entfällt die Festsetzung als Vorgartenbereich für zwei der angedachten Grundstücke im Bereich des „Dorfcafé“-Gebäudes, um den gegebenen bzw. geplanten Nutzungen Rechnung zu tragen. An der grundsätzlichen Ausweisung als Mischgebiet ändert sich hieran nichts.

Innerhalb des Mischgebiet-Abschnitts, der für die Errichtung von *Tiny Houses* bzw. *Mini Houses* vorgesehen ist, entfallen die Festsetzungen zu Dachform und Dachneigung. Darüber hinaus erfolgt in diesem Bereich eine Anpassung der Baugrenzen.

Zudem ergeben sich im nördlichen Mischgebiets-Abschnitt an der L 69 („Im Kamp“) durch den Wegfall der Vorgartenflächen etwas größere Baugrenzen.

Im Bereich der öffentlichen Grünfläche im mittleren und südlichen Drittel des Areals erfolgen nachrichtlich geringfügige Anpassungen an die finale Fassung der Ausführungsplanung, die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan HOE 15 „Im Kamp“ noch nicht vorlag.



Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan-Entwurf HOE 15 „Im Kamp“, 1. vereinfachte Änderung

6 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplangebiets ergibt sich gemäß der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW, 2008) nach dem vorliegenden Entwurf folgende Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung:

Ausgangszustand

A. Ausgangszustand des Untersuchungsraums							
1	2	3	4	5	6	7	8
Flächen Nr.	Code	Biotoptyp	Fläche	Grundwert A	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
(s. Plan Ausgangszustand)	(lt. Biotoptypenwertliste)	(lt. Biotoptypenwertliste)	20.917 (m ²)	(lt. Biotoptypenwertliste)		(Sp 5 x Sp 6)	(Sp 4 x Sp 7)
1	1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfügiges Pflaster, Mauern etc.)	2.184	0	1	0	0
2	1.2	Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers oder baumbestandene versiegelte Fläche und Gleisbereiche ohne Vegetation	5.495	0,5	1	0,5	2.748
3	3.10	Dauerkultur (Baumschulen, Weihnachtsbaumkulturen, Erwerbsgartenbau, Obstplantagen) ohne geschlossene Krautschicht	644	2	1	2	1.288
4	4.3	Zier- und Nutzgärten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen	3.857	2	1	2	7.714
5	4.6	Extensivrasen (z.B. in Grün- und Parkanlagen)	5.678	4	1	4	22.712
6	7.3		344	3	1	3	1.032

		Baumreihe, Baumgruppen, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten < 50 % und Einzelbaum, Kopfbaum nicht lebensraumtypisch					
7	7.4	Baumreihe, Baumgruppen, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten ≥ 50 % und Einzelbaum, Kopfbaum, lebensraumtypisch	2.195	6	1	6	13.170
8	9.1	Graben, Kanal, Teich, Abgrabungs-, Senkungs-, Stau-, Kleingewässer (naturfern)	520	2	1	2	1.040
Gesamtflächenwert A: (Summe Spalte 8)							49.704

Tabelle 1: Ausgangszustand des Untersuchungsraums

Für den 20.917 m² großen Geltungsbereich des Bebauungsplans HOE 15 „Im Kamp“ ergibt sich im Ausgangszustand ein Gesamtflächenwert von 49.704 Ökopunkten.



Abbildung 4: Ausgangszustand des Untersuchungsraums

Zielzustand

B. Zustand des Untersuchungsraums gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans							
1	2	3	4	5	6	7	8
Flächen Nr.	Code	Biotoptyp	Fläche	Grundwert A	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
(s. Plan Zustand gem. Bebauungsplan)	(lt. Biotoptypenwertliste)	(lt. Biotoptypenwertliste)	20.917 (m ²)	(lt. Biotoptypenwertliste)		(Sp 5 x Sp 6)	(Sp 4 x Sp 7)
	Baufläche mit GRZ 0,6 (inkl. Überschreitung der Baugrenzen um 50 %, maximal jedoch um 80 %)		5.368				
9.1 (80 %)	1.1	MI 1: Versiegelte Fläche (Gebäude, Beton, Asphalt etc.)	1.342	0,5	1	0,5	671
9.2 (20 %)	4.3	MI 1: Zier- und Nutzgarten, ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen	336	2	1	2	672
9.1 (80 %)	1.1	MI 2: Versiegelte Fläche (Gebäude, Beton, Asphalt etc.)	2.162	0,5	1	0,5	1.081
9.2 (20 %)	4.3	MI 2: Zier- und Nutzgarten, ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen	540	2	1	2	1.080
9.1 (80 %)	1.1	MI 3: Versiegelte Fläche (Gebäude, Beton, Asphalt etc.)	790	0,5	1	0,5	395
9.2 (20 %)	4.3	MI 3: Zier- und Nutzgarten, ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen	196	2	1	2	392
	Öffentliche Verkehrsfläche		3.270				
10	1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Beton, Asphalt etc.)	3.102	0	1	0	0
16	7.4	Baumreihe, Baumgruppen, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten ≥ 50 % und Einzelbaum, Kopfbaum lebensraumtypisch (hier: 2 Stück à 20 m ²)	40	5	1	5	200
17	2.2	Straßenbegleitgrün	128	2	1	2	256
	Öffentliche Grünfläche		12.279				
11	1.3	Teilversiegelte oder unversiegelte Betriebsflächen (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies-, Sandflächen), Rasengitterstein, Rasenfugenpflaster	1.175	1	1	1	1.175

12	7.1	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50 %	445	3	1	3	1.335
13	4.3	Zier- und Nutzgärten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen	2.039	2	1	2	4.078
14	4.6	Extensivrasen (z.B. in Grün- und Parkanlagen)	2.074	4	1	4	8.296
15	3.8	Obstwiese bis 30 Jahre	6.426	6	1	6	38.556
16	7.4	Baumreihe, Baumgruppen, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten ≥ 50 % und Einzelbaum, Kopfbaum lebensraumtypisch (hier: 6 Stück à 20 m²)	120	5	1	5	600
Gesamtflächenwert B: (Summe Spalte 8)							58.787

Tabelle 2: Zustand des Untersuchungsraums gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans

Für den 20.917 m² großen Untersuchungsraum ergibt sich entsprechend der in Tabelle 2 dargestellten Zahlen durch die vorliegende Planung ein Zielzustand 58.787 Ökopunkten.



Abbildung 5: Zustand des Untersuchungsraum gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans HOE 15 "Im Kamp", 1. vereinfachte Änderung

7 Hochwasserschutz

Am 01.09.2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRHPV) in Kraft getreten. Ziel des Planes ist die Verbesserung der Hochwasservorsorge durch vorausschauende Raumplanung, um Hochwasserrisiken zu minimieren und Schadenspotenziale zu begrenzen. Die Festlegungen des Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Insbesondere folgende raumordnerischen Ziele dieser Verordnung sind dabei auch für die vorliegende Bauleitplanung relevant:

„I.1.1 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen. (...)

„I.2.1 (Z) Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen. (...)

II.1.3 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt:

- 1. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen.*
- 2. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden.“*

Oberirdische Gewässer

Die amtliche Festsetzung von Überschwemmungsgebieten dient der schadlosen Abführung von Hochwasser und sichert die dafür erforderlichen Flächen für den Hochwasserabfluss sowie Retentions- oder Rückhalteräume. In diese Gebiete breitet sich das Hochwasser auf natürliche Weise unabhängig von der Flächennutzung aus. Sie sollen, wo immer möglich, freigehalten werden. Mit der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten werden die menschlichen Tätigkeiten auf diesen Flächen eingeschränkt. Neue Baugebiete und die Errichtung von baulichen Anlagen sind grundsätzlich verboten. Auch innerhalb von Ortschaften, die in Überschwemmungsgebieten liegen, gelten Beschränkungen. So kann weiteres Schadenspotenzial vermieden werden.

Das Plangebiet liegt, wie in Abbildung 6 dargestellt, außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets des Gillbachs, welches sich in geringer Entfernung nördlich des Are-

als erstreckt. Dementsprechend liegen keine Einschränkungen menschlicher Tätigkeiten vor, sodass die vorliegende Planung hierdurch nicht betroffen ist.



Abbildung 6: Festgesetztes Überschwemmungsgebiet des Gillbachs (Quelle: Eigene Darstellung)

Obwohl das Plangebiet nicht innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebiets liegt, ist festzuhalten, dass sich das Plangebiet im Wirkungsbereich von Hochwasserereignissen mittlerer und geringer Wahrscheinlichkeit befindet.

Bei einem Hochwasserereignis häufiger Wahrscheinlichkeit ($HQ_{\text{häufig}}$) ist das Plangebiet selbst nicht betroffen. Nördlich der L 69 („Im Kamp“) wären hingegen Ackerflächen von Überschwemmungen durch den Gillbach betroffen.

Das Hochwasserereignis häufiger Wahrscheinlichkeit ($HQ_{\text{häufig}}$) ist in der nachfolgenden Abbildung 7 dargestellt:



Abbildung 7: Hochwasserereignis häufiger Wahrscheinlichkeit (HQ_{häufig}) durch den Gillbach (Quelle: Eigene Darstellung)

Bei einem Hochwasserereignis mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ₁₀₀) würde ein Großteil des Plangebiets mit einer Wasserfläche von bis zu 0,50 m Tiefe bedeckt sein. Im nördlichen Bereich des Plangebiets wäre an einigen Stellen sogar eine Wassertiefe bis zu 1,00 m zu erwarten. Obwohl ein solches Hochwasserereignis im statistischen Mittel nur einmal alle 100 Jahre erreicht oder überschritten wird, sollte den Bewohnern und Nutzern des Plangebiets diese potenzielle Hochwasserwahrscheinlichkeit bewusst sein. Entsprechend sollten sie auf diese Thematik hingewiesen und beispielsweise im Sinne des Objektschutzes auf einen solches (wenn auch relativ unwahrscheinliches) Ereignis vorbereitet werden.

Das Hochwasserereignis mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ₁₀₀), welches durch den Gillbach verursacht werden würde, ist in der nachfolgenden Abbildung 8 dargestellt.



Abbildung 8: Hochwasserereignis mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ_{100}) durch den Gillbach (Quelle: Eigene Darstellung)

Bei einem Hochwasserereignis geringer Wahrscheinlichkeit (HQ_{extrem}), also einem Hochwasserereignis, das im statistischen Mittel seltener als 100 Jahre auftritt, würde sich der Bereich überschwemmter Flächen noch weiter in südliche Richtung ausbreiten, sodass der landwirtschaftliche Betrieb südlich des Plangebiets ebenfalls zu Teilen mit Wasser bedeckt wäre. Dabei würde eine Wassertiefe von bis zu 0,50 m erreicht werden, nur im nördlichen Teil des Plangebiets wäre an einigen wenigen Stellen wieder mit einer Wassertiefe von bis zu 1,00 m zu rechnen. Analog zu dem vorher beschriebenen Hochwasserereignis mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ_{100}) sollten die Bewohner und Nutzer des Plangebiets hierauf hingewiesen und hinsichtlich entsprechender Schutzmaßnahmen informiert werden.

Das Hochwasserereignis geringer Wahrscheinlichkeit (HQ_{extrem}), welches durch den Gillbach verursacht werden würde, ist in der nachfolgenden Abbildung 9 dargestellt:



Abbildung 9: Hochwasserereignis niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ_{extrem}) durch den Gillbach (Quelle: Eigene Darstellung)

Bei einem Hochwasserszenario häufiger Wahrscheinlichkeit ($HQ_{\text{häufig}}$) zeigt sich analog zu den Inhalten der Hochwassergefahrenkarte, dass innerhalb des Planbereichs keine Nutzungen betroffen sind. Eine Betroffenheit ergibt sich für die landwirtschaftlich genutzten Flächen (gelb) sowie einen kleinen Teil der Wohnbauflächen des nördlich der L 69 („Im Kamp“) liegenden Bereichs.

Die Betroffenheit durch ein Hochwasserereignis häufiger Wahrscheinlichkeit ($HQ_{\text{häufig}}$) ist in der nachfolgenden Abbildung 10 dargestellt:



Abbildung 10: Betroffenheit durch ein Hochwasserereignis häufiger Wahrscheinlichkeit ($HQ_{\text{häufig}}$) durch den Gillbach (Quelle: MULNV NRW)

Bei einem Hochwasserszenario mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ_{100}) zeigt sich analog zu den Inhalten der Hochwassergefahrenkarte, dass der Großteil des Plangebiets betroffen ist (violett). Aufgrund der früheren Nutzung des Plangebiets als Gärtnerei ist dieser Bereich noch als gewerbliche Nutzung dargestellt. Zukünftig werden in diesem Bereich Wohnbauflächen (nördliches Drittel) sowie Freiflächen (mittleres und südliches Drittel) betroffen sein.

Die Betroffenheit durch ein Hochwasserereignis mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ_{100}) ist in der nachfolgenden Abbildung 11 dargestellt:

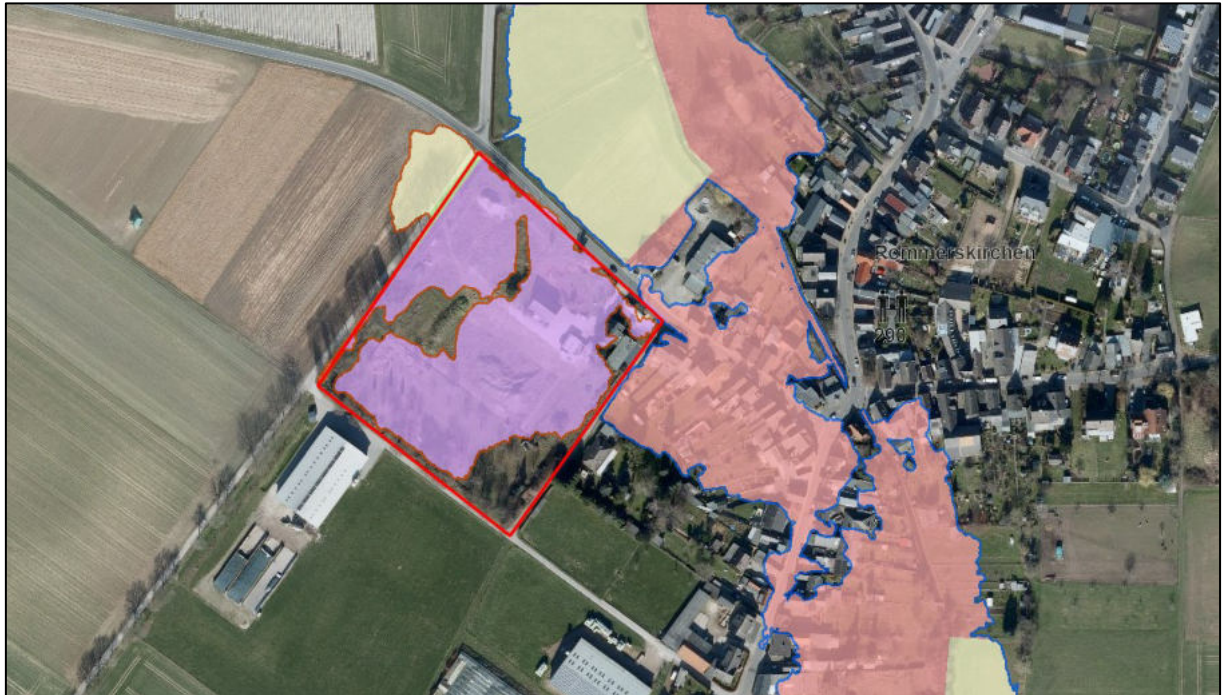


Abbildung 11: Betroffenheit durch ein Hochwasserereignis mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ_{100}) durch den Gillbach (Quelle: MULNV NRW)

Bei einem Hochwasserszenario niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ_{extrem}) zeigt sich analog zu den Inhalten der Hochwassergefahrenkarte, dass ebenso wie bei einem Hochwasserszenario mittlerer Wahrscheinlichkeit der Großteil des Plangebiets betroffen ist (violett). Aufgrund der früheren Nutzung des Plangebiets als Gärtnerei ist dieser Bereich noch als gewerbliche Nutzung dargestellt. Zukünftig werden in diesem Bereich Wohnbauflächen (nördliches Drittel) sowie Freiflächen (mittleres und südliches Drittel) betroffen sein. Zusätzlich sind nun auch noch landwirtschaftlich genutzte Flächen südlich des Plangebiets betroffen.

Die Betroffenheit durch ein Hochwasserereignis niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ_{extrem}) ist in der nachfolgenden Abbildung 12 dargestellt:



Abbildung 12: Betroffenheit durch ein Hochwasserereignis niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ_{extrem}) durch den Gillbach (Quelle MULNV NRW)

Starkregen

Überschwemmungen können auch durch Starkregenereignisse hervorgerufen werden, wie die Wetterereignisse der vergangenen Jahre vielerorts eindrücklich gezeigt haben. Durch die Auswirkungen des Klimawandels ist davon auszugehen, dass Anzahl und Heftigkeit von Starkregenereignissen in den kommenden Jahren weiterhin zunehmen werden.

Die Starkregenhinweiskarten des Bundesamts für Kartographie und Geodäsie (BKG) zeigen für den Fall eines seltenen Starkregens (Wiederkehrintervall 100 Jahre) vor allem im Umfeld des Plangebiets erhöhte Fließgeschwindigkeiten von 0,5 – 2,0 m/s (orange) an, vor allem im Bereich der nördlich des Plangebiets liegenden L 69 („Im Kamp“) und sowie im Bereich der angrenzenden Wirtschaftswege. Im Plangebiet selbst beschränken sich diese Bereiche in geringerem Umfang auf die Randbereiche. Hinsichtlich der Wassertiefe ergeben sich innerhalb des Plangebiets Werte von unter 0,50 m, wobei auf den Starkregenhinweiskarten noch die Strukturen der ehemaligen Gewächshäuser erkennbar sind und somit nur eine eingeschränkte Aussagekraft vorliegt..

Die Fließgeschwindigkeiten und die Wassertiefen bei einem seltenen Starkregenereignis sind in den nachfolgenden Abbildungen 13 und 14 dargestellt:



Abbildung 13: Fließgeschwindigkeiten bei einem seltenen Starkregenereignis (Quelle: LANUV NRW)



Abbildung 14: Wassertiefen bei einem seltenen Starkregenereignis (LANUV NRW)

Die Starkregenhinweiskarten zeigen für den Fall eines extremen Starkregens (90 mm/h)) ebenfalls vor allem im Umfeld des Plangebiets erhöhte Fließgeschwindigkeiten 0,5 – 2,0 m/s (orange) und teilweise sogar von mehr als 2,0 m/s (rot) an. Dies betrifft wiederum vor allem den Bereich der nördlich des Plangebiets liegenden L 69 („Im Kamp“) und die hieran anschließenden Ackerflächen sowie den Bereich der angrenzenden Wirtschaftswege. Im Plangebiet selbst beschränken sich diese Bereiche in geringerem Umfang auf die Randbereiche. Hinsichtlich der Wassertiefe ergeben sich innerhalb des Plangebiets Werte von unter 0,50 m, wobei auf den Starkregenhinweiskarten noch die Strukturen der ehemaligen Gewächshäuser erkennbar sind und somit nur eine eingeschränkte Aussagekraft vorliegt.

Die Fließgeschwindigkeiten und die Wassertiefen bei einem extremen Starkregenereignis sind in den nachfolgenden Abbildungen 15 und 16 dargestellt:



Abbildung 15: Fließgeschwindigkeiten bei einem extremen Starkregenereignis (Quelle: LANUV NRW)



Abbildung 16: Wassertiefen bei einem extremen Starkregenereignis (Quelle: LANUV NRW)

Wie die oben genannten Ausführungen dieses Kapitels zeigen, muss davon ausgegangen werden, dass in einigen Fällen Hochwasserereignisse auch durch kleinere Fließgewässer wie den Gillbach oder durch Starkregenereignisse hervorgerufen werden können.

Da das Plangebiet außerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete liegt, ist nicht von einer unmittelbaren Bedrohungslage durch den Gillbach auszugehen. Hinsichtlich der Hochwasserereignisse seltener oder niedriger Wahrscheinlichkeit liegt das Plangebiet jedoch in einem Risikogebiet, weshalb in der Plandarstellung eine entsprechende Schraffur dargestellt ist und diese in der Legende zusätzlich erläutert wird.

In den Beratungsgesprächen der Gemeinde Rommerskirchen mit den zukünftigen Bauherren wird darauf hingewiesen, dass die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss über dem Straßenniveau liegen sollte. Gemäß den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen darf die Oberkante des Fertigfußbodens dabei maximal 0,50 m über den Referenzpunkten für die Höhenentwicklung der Gebäude liegen.

Durch die Umsetzung der Freiflächenplanung im mittleren und südlichen Drittel des Areals („Interkultureller Garten Widdeshoven“) wird zudem eine Verbesserung der Entwässerungssituation im Vergleich zum vorherigen Zustand als Brachfläche eintreten, auf die sich z.B. auch noch die somit nicht mehr der aktuellen Sachlage entsprechenden Starkregenkarten beziehen. Zum einen hat durch den zwischenzeitlichen Abriss der ehemaligen Gewächshäuser samt ihrer Betonfundamente eine Bodenentsiegelung stattgefunden. Zum anderen werden im weiteren Verlauf großflächige Grünanlagen angelegt, wo zum aktuellen Zeitpunkt noch Baustellen- oder Brachflächenbereiche zu beobachten sind. Südlich und westlich des neuen Mischgebiets entstehen zudem Versickerungsmulden, die das Niederschlagswasser von den Verkehrsflächen sowie von den privaten Grundstücken innerhalb des Mischgebiets aufnehmen und versickern lassen und somit auch für eine zwischenzeitliche Rückhaltung sorgen können.

8 Quellenverzeichnis

LANUV NRW (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) 2008: Numerische Bewertung von Biotoptypen in der Bauleitplanung. Recklinghausen.

LANUV NRW (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) 2022: Fachinformationssystem Klimaanpassung. URL: <https://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>; zugegriffen am 20.06.2022

MULNV NRW (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) 2022: NRW Umweltdaten vor Ort. URL: <https://www.uvo.nrw.de/>; zugegriffen am 20.06.2022

Rommerskirchen, den
Im Auftrag

Maria Greene
(Leiterin des Amts für Planung und Gemeindeentwicklung)

Diese Begründung gehört nach Beschluss des Rates der Gemeinde Rommerskirchen vom
___. ___. ____ gemäß § 10 BauGB zu der Aufstellung des Bebauungsplanes HOE 15 „Im Kamp“,
1. vereinfachte Änderung.

Rommerskirchen, den

Dr. Martin Mertens
(Bürgermeister)